

BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellung für die Fahrbahn- und Radwegverbreiterung der K 307 (Klosterstraße/Deichstraße) vom Elisabethfehnkanal bis Barßel und der K 351 (Deichstraße) von der K 307 bis zur Kreisgrenze Leer mit Radwegneubau an der K 351 von der Brücke über den Dreyschloot bis zur Kreisgrenze Leer sowie Erhöhung des Deiches im Zuge der K 307 ab Barßel auf einer Länge von ca. 2,7 km und Ausbau der Ortsdurchfahrt im Zuge der K 307 in der Gemeinde Barßel,
Planänderung**

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen; Lucas-kamp 9, 49809 Lingen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg beantragt.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 2 und Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Barßel beansprucht.

Der Plan lag in der Zeit vom 15.11.2024 bis 16.12.2024 bei der Gemeinde Barßel zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Nach den Erkenntnissen der bisherigen Anhörung wurden die Planunterlagen überarbeitet und ergänzt. Es wurden nunmehr geänderte Unterlagen zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie ein überarbeiteter landschaftspflegerischer Begleitplan, geänderte Unterlagen zu den wasserrechtlichen Anforderungen der Planungen sowie angepasste Grunderwerbsunterlagen und Unterlagen zu geänderten Zufahrten wie folgt vorgelegt:

Inhaltsverzeichnis, Übersicht der Änderungen, Erläuterungsbericht (U01), Lageplan Blatt D5 und D8 (U5), Höhenplan Blatt D 5 (U6), Maßnahmenübersicht Blatt D1 (9.1), Maßnahmenplan Blatt D7 - D10, D16 - D17 (U9.2), Maßnahmenblätter (U9.3 D), Gegenüberstellung der Beeinträchtigungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (U9.4 D), Grunderwerbsplan D5 (U10.1), Grunderwerbsverzeichnis (U10.2 D), Regelungsverzeichnis (U11 D), E-Bericht Entwässerung (U18.0 D), Ü-Plan Entwässerung (U18.1 D), Wassertechnische Lagepläne 1 – 14 (U18.3 D); Anlagen 1 – 7 (U18 D), Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag (U19 D).

Die geänderten und ergänzenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **04.08.2025 bis 03.09.2025** (einschließlich) während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Barßel, Theodor-Klinker-Platz 1, Zimmer O-17 und O-18, 26676 Barßel und beim Landkreis Cloppenburg, Zimmer R.12, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7, 49661 Cloppenburg während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Ferner werden die geänderten und ergänzenden Planunterlagen im Internet auf <https://barsel.de/amtliche-bekanntmachungen/> und auf <https://www.lkclp.de/963> veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp.niedersachsen.de> (§ 20 UVPG) zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung und -ergänzung berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen und sich auf die Inhalte der geänderten und ergänzten Planunterlagen beziehen. Dasselbe gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen.

Darüber hinaus gehende Einwendungen und Stellungnahmen, insbesondere solche, die sich ausschließlich auf die ursprünglichen Unterlagen beziehen, sind ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen, die im laufenden Verfahren bereits erhoben wurden, müssen nicht erneut geltend gemacht werden. Sie werden in der abschließenden Entscheidung berücksichtigt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **06.10.2025**, beim Landkreis Cloppenburg, 61 – Planungsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg oder bei der Gemeinde Barßel, Theodor-Klinker-Platz 1, 26676 Barßel schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 4 Nr. 5 Nds. Straßengesetz, NStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten

werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens der Landkreis Cloppenburg als Planfeststellungsbehörde. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend.

8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landkreis Cloppenburg, 61-Planungsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg; Datenschutzbeauftragter: Herr Knöllner, KDO, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441/9714159, Fax: 0441/971417158, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@lkclp.de) erforderliche Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO). Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.lkclp.de.

Barßel, den 28.07.2025

Der Bürgermeister
Nils Anhuth